

Landesverband der Kaninchenzüchter Rheinland - Pfalz e.V.



Ehren - und Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes (I) Verfahrensordnung für Strafen und Ausschlussverfahren (II)

(I)

Ehren - und Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes

(I) 1

- 1.1 Das Schiedsgericht umfasst zwei gleichberechtigte Vorsitzende und je ein Beisitzer aus jedem Kreisverband. Im Verhinderungsfall eines Vorsitzenden wird je nach regionaler Zuständigkeit der Vorsitz durch einen Beisitzer übernommen. Dieser Beisitzer wird vom Vorsitzenden des Ehren –und Schiedsgericht benannt.
- 1.2 Die Schiedsgerichtsvorsitzenden werden in dem Jahr neu gewählt in dem das Amt des 2. Landesvorsitzenden nach der Satzung zur Wahl ansteht.
- 1.3 Die Beisitzer werden in dem gleichen Jahr von den Kreisverbänden gewählt und von dem Landesverband schriftlich bestätigt.
- 1.4 In der Regel besteht das Schiedsgericht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Schiedsgerichtsvorsitzende kann je nach Bedarf Mitglieder des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes zur Verhandlung hinzuziehen.
- 1.5 In besonderen Fällen kann sowohl bezüglich des Vorsitzenden als auch der Beisitzer das Schiedsgericht erweitert werden. Dies geschieht in Übereinstimmung durch die beiden Vorsitzenden des Schiedsgerichts, in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden des Landesverbandes.
- 1.6 Vorsitzender oder Beisitzer in einem Schiedsgerichtsverfahren sollten nicht aus dem gleichen Kreisverband oder Verein wie Kläger oder Beklagter kommen.
- 1.7 Die Beisitzer eines Schiedsgerichtsverfahrens werden von dem zuständigen Vorsitzenden benannt.

(I) 2

- 2.1 Jedes Mitglied und jede Institution des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Rheinland- Pfalz e.V. sind berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen. Die Betroffenen haben ihre Interessen, die unmittelbar aus der Verbandszugehörigkeit herrühren müssen, persönlich zu vertreten. Dem Beklagten beziehungsweise dem Kläger ist ein

Beistand, der Mitglied unserer Organisation sein muss, zu gewähren. Der Beistand darf nicht hauptberuflich rechtsberatend tätig sein.

(I) 3

- 3.1 Die schiedsgerichtliche Klage ist schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem 1. Vorsitzenden des Landesverbandes einzureichen.
- 3.2 Der Kläger selbst und der Beklagte sind mit genauer Bezeichnung und Anschrift, bei Personen auch mit Berufsbezeichnung, sowie mit genauen Angaben über Zugehörigkeit zur Organisation und deren Institutionen namhaft zu machen.
- 3.3 Die Klage ist sachlich zu begründen, der Sachverhalt sollte kurz und genau geschildert sein.
- 3.4 Etwaige Zeugen sind mit Vor- und Zuname, Berufsbezeichnung und genauer Anschrift namhaft zu machen.

(I) 4

- 4.1 Der 1. Vorsitzende des Landesverbandes und der zuständige Vorsitzende des Schiedsgerichts überprüfen und entscheiden einvernehmlich über die Zulassung der Klage.
- 4.2 Ein Sühnetermin kann anberaumt werden. Teilnehmer des Sühnetermins sind: Der Schiedsgerichtsvorsitzende, der Kläger und der Beklagte.

(I) 5

- 5.1 Den Verlauf des Verfahrens bestimmt der Schiedsgerichtsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.2 Der Schiedsgerichtsvorsitzende soll durch mündliche oder schriftliche Erörterung der schiedsgerichtlichen Klagen mit den Parteien und mündliche oder schriftliche Anhörung etwaiger Zeugen den Sachverhalt klären.
- 5.3 In dringenden Fällen kann in Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens der Ehren- und Schiedsgerichtsvorsitzende in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden des Landesverbandes eine einstweilige Verfügung erlassen.
- 5.4 Der 1. Vorsitzenden des Landesverbandes und ein Vertreter des Vorstandes haben das Recht an den Verhandlungen des LV Ehren- und Schiedsgerichtes als Beobachter teilzunehmen.

(I) 6

6.1 Das Schiedsgericht fällt nach erfolgter Beweisaufnahme mit Stimmenmehrheit das Urteil gemäß der Verfahrensordnung für Strafen und Ausschlussverfahren.

(I) 7

7.1 Der Schiedsgerichtsvorsitzende hat die Entscheidung des Schiedsgerichtes in vierfacher Ausfertigung unverzüglich dem 1. Vorsitzenden des Landesverbandes zu übergeben.

Die Entscheidung enthält:

- a) Die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Beruf, Wohnort und Parteistellung im Verfahren.
- b) Die Aufzeichnung des Schiedsgerichtes nach Vorsitzenden und Beisitzer, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben.
- c) Die Entscheidungsformulierung.
- d) Eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitbestandes auf Grund des Vertrages der Parteien und Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand).
- e) Die Entscheidungsgründe.
- f) Die Kostenrechnung.

(I) 8

8.1 Gegen das Urteil des Ehren- und Schiedsgerichtes ist eine Berufung nicht möglich, das Urteil ist rechtskräftig.

Für eine mögliche Begnadigung, nach einem gesprochenen Urteil, sind der 1.

Vorsitzende des Landesverbandes und der für das Urteil zuständige Vorsitzende des Ehren- und Schiedsgerichtes, sofern noch im Amt, gemeinsam zuständig.

Eine Begnadigung ist nur im gemeinsamen Einvernehmen möglich.

Das gleiche Verfahren gilt für die Abmilderung eines Urteils.

(I) 9

Mit der Erhebung einer schiedsgerichtlichen Klage ist vom Kläger ein Kostenvorschuss an die Schiedsgerichtskasse zu entrichten, dessen Höhe vom

Schiedsgerichtsvorsitzenden festgesetzt wird und der sich grundsätzlich nach den

voraussichtlichen Verfahrenskosten richtet. Vor Anberaumung eines Verfahrenstermins

hat der Kläger dem Schiedsgerichtsvorsitzenden die Einzahlung nachzuweisen.

Sollte die beklagte Partei unterliegen, wird dem Kläger dieser Vorschuss – nach Eingang der Kosten der unterliegenden Partei- zurückerstattet.

Die Gesamtkosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens, die den Kostenvorschuss

übersteigen können hat die unterliegende Partei zu tragen. Diese Kosten sind binnen einer Woche nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils an die Schiedsgerichtskasse zu entrichten. Säumige Beiträge werden gerichtlich eingeklagt.

(II)

Verfahrensordnung für Beschwerde-, Straf- und Ausschlussverfahren

Verfahrensordnung für Beschwerde-, Straf- und Ausschlussverfahren die von Untergliederungen des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. in Anwendung gebracht werden.

Die Verfahrensordnung gilt auch für Mitglieder des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes.

(II) 1

Die nachstehende Verfahrensordnung findet Anwendung in allen Fällen, die eine Beschwerde, Strafe oder Ausschluss eines Mitgliedes aus der Organisation zum Ziele haben.

(II) 2

Zusammensetzung der Bestrafungs- bzw. Ausschlussorgane.

- a) Das zuständige Organ in der ersten Instanz bei Kreisverbänden, Clubs, Handarbeits- und Kreativgruppen und Abteilungen ist der erweiterte Vorstand der betreffenden Institutionen. Den Vorsitz der Verhandlung führt der jeweilige 1. Vorsitzenden des Landesverbandes, im Verhinderungsfall sein Vertreter. Die zweite Instanz ist die Mitgliederversammlung.
- b) Wird ein Verfahren gegen ein Mitglied des erweiterten Vorstandes im Landesverband eingeleitet, dann ist hier die erste Instanz der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes. Die zweite Instanz (Berufungsinstanz) ist das Ehren- und Schiedsgericht des Landesverbandes.
- c) Wird ein Verfahren gegen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingeleitet, dann ist die erste Instanz der erweiterte Vorstand des Landesverbandes. Die zweite Instanz ist das Ehren- und Schiedsgericht des Landesverbandes.
- d) Wird ein Verfahren gegen einen Schiedsgerichtsvorsitzenden oder Beisitzer in seiner Funktion eingeleitet, dann ist die erste Instanz der erweiterte Vorstand, die zweite Instanz der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes.
- e) Werden durch ein Einzelmitglied (Person) die Belange des Landesverbandes oder die der Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter unmittelbar berührt, zum Beispiel durch falsche

Anschuldigungen, Unterstellungen, Beleidigungen und anderes mehr, so ist die erste Instanz das Ehren- und Schiedsgericht, die zweite Instanz die erweiterte Vorstandschaft des Landesverbandes.

(II) 3

Mit der Eröffnung eines Verfahrens ist vom Kläger ein Kostenvorschuss an die jeweils zuständige Gliederung zu entrichten, deren Höhe vom jeweiligen Vorsitzenden der betreffenden Instanz festgesetzt wird und der sich grundsätzlich nach den voraussichtlichen Verfahrenskosten richtet. Vor Anberaumung eines Verfahrenstermins hat der Kläger dem jeweiligen Vorsitzenden die Einzahlung nachzuweisen. Sollte die beklagte Partei unterliegen, wird dem Kläger dieser Vorschuss nach Eingang der Kosten der unterliegenden Partei zurückerstattet. Die Gesamtkosten des Verfahrens, die den Kostenvorschuss übersteigen können, hat die unterliegende Partei zu tragen. Diese Kosten sind binnen einer Woche nach Eintritt der Rechtskraft zu entrichten. Säumige Beiträge werden gerichtlich eingeklagt.

(II) 4

Gang des Beschwerde-, Bestrafungs- bzw. Ausschlussverfahrens in einer Instanz für alle Gliederungen des Landesverbandes.

- a) Entgegennahme des schriftlichen Beschwerde-, Bestrafungs- bzw. Ausschlussantrages durch den jeweiligen 1. Vorsitzenden des Landesverbandes oder dessen Vertreter.
- b) Prüfung der Voraussetzung der Bestrafung bzw. für einen Ausschluss nach der Satzung.
- c) Zurückweisung des Antrages bei mangelnder Voraussetzung.
- d) Bei Eröffnung des Verfahrens, den Beklagten bzw. den Auszuschließenden unter Bekanntgabe der Gründe des Bestrafungs- bzw. Ausschlussantrages zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist auffordern.
- e) Wird die Einlassungsfrist versäumt, ergeht schriftlicher Bescheid über die Bestrafung bzw. über den Ausschluss mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.
- f) Geht die Stellungnahme fristgerecht ein, bestimmt der Vorsitzende Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung, wozu der Antragsteller und der Beklagte zu laden sind. Die 10 Tagesfrist ist zu beachten!
- g) Zur Führung des Verhandlungsprotokolls wird aus den Reihen der Instanz ein Schriftführer bestimmt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

- h) Während der Verhandlung ist sowohl der Antragsteller als auch der Beklagte zu hören. Dem Beklagten ist ein Beistand zu gewähren. Der Beistand darf nicht hauptberuflich rechtsberatend tätig sein.
- Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Sind Widersprüche zu klären, können von den Beteiligten Zeugen benannt werden, über deren Zulassung die jeweilige Instanz entscheidet. Erscheint der Beschuldigte nicht wird unterstellt, dass er zu seiner schriftlichen Stellungnahme keine weiteren Erläuterungen mehr abzugeben hat.
- i) Werden keine Zeugen benannt, hat die 1. Instanz nach Beratung mit Stimmenmehrheit über den Bestrafungs- bzw. Ausschlussantrag zu entscheiden. Die Entscheidung kann zunächst den Beteiligten mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb eines Monats mit Zustellungsnachweis den Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung wie sie in der Satzung verankert ist mitzuteilen.
- j) Sind weitere Zeugen zu vernehmen, wird nach deren Einvernahme wie unter Buchstabe h und i verfahren.

(II) 5

Gang des Verfahrens in zweiter Instanz (Berufungsinstanz).

- a) Entgegennahme der schriftlichen Berufung durch den Vorsitzenden der zweiten Instanz,
- b) Beiziehen der Entscheidungsakte der ersten Instanz.
- c) Prüfung der Berufungsfrist. Falls diese überschritten, erfolgt Zurückweisung durch den Vorsitzenden.
- d) Andernfalls Einberufung der Mitglieder der zweiten Instanz. Dies muss binnen zwei Monaten erfolgen. Die Einladung hierzu muss mindestens 10 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- e) Der jeweilige Vorsitzende trägt der Berufungsinstanz vor, wie sich der Sachverhalt bei der Verhandlung in der ersten Instanz dargestellt hat. Nach diesem Sachvortrag werden der Beschuldigte und eventuell Zeugen gehört. Auch hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Während der anschließenden Aussprache kann der Beschuldigte im Bedarfsfall seine Aussage ergänzen. Auch diese Verhandlung ist nichtöffentlich, nach Ermittlung des Tatbestandes und Anhörung der geladenen Zeugen, fällt die Berufungsinstanz ohne Anwesenheit der Beteiligten mit einfacher Stimmenmehrheit das Urteil. Zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses sind die Beteiligten zugelassen. Unabhängig davon ist die Entscheidung ebenfalls schriftlich mit Begründung dem Betroffenen mit Zustellungsnachweis mitzuteilen. Erscheint der Beschuldigte auch nicht zur Berufungsverhandlung vor der zweiten Instanz, muss unterstellt werden, dass er zu

seiner schriftlichen Berufung keine weiteren Erklärungen mehr abzugeben hat. Auch über das Verfahren vor der Berufungsinstanz ist ein Protokoll zu fertigen.

(II) 6

- a) Die Feststellungsklage zum Ehren- und Schiedsgericht beziehungsweise ordentlichen Gericht muss binnen zwei Monaten erfolgen. Macht der Beklagte von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich dem Beschluss der zweiten Instanz. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.
- b) Die Klage beim Ehren- und Schiedsgericht ist an eine zweimonatige Frist gebunden. Sie ist erst dann zulässig, nachdem das Mitglied die vorerwähnten organisatorischen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat.

(II) 7

- a) Die Satzung knüpft an festumrissene Straftatbestände. Als Gründe für die Bestrafung können unter anderem genannt werden:
Schuldhaftes Verstöße gegen die Satzungsbestimmungen, die festumrissene Pflichten der Organisationsmitglieder begründen; Verurteilung zu einer hohen Freiheitsstrafe durch ein ordentliches Gericht; Vertust der Ehrenrechte nach § 45 des StGB; wie zum Beispiel grobe Pflichtverletzung; Verstoß gegen die Organisationszwecke; unwürdiges, die Organisation schädigendes Verhalten, andauernde Nichterfüllung der Pflichten; große Verstöße gegen die Kennzeichnungs- und Ausstellungsbestimmungen; usw. Das mit Strafe bedrohte Verhalten muss wenigstens durch Auslegung des Gesamtinhaltes der Satzung und sonstiger allgemeiner Gesichtspunkte bestimmbar sein. Nicht zulässig ist, den Vorstand zu ermächtigen, Ungehorsam gegenüber in sein Belieben gestellten Anordnungen zu bestrafen. Eine Auslegung darf niemals ausdehnend, sondern nur einschränkend vorgenommen werden.
- b) Schranken für die Strafbestimmungen der Satzung ergeben sich aus dem allgemeinen Recht (Verhältnismäßigkeit und Gleichheitsgrundsatz); auch kann nicht ein Verfahren mit Sanktionen bedroht werden, das der vereinsfreien Privatsphäre des Mitgliedes zuzurechnen ist (zum Beispiel Ehebruch). Die Organisationsinteressen müssen wenigstens mittelbar berührt sein.

Entscheidungsmöglichkeiten:

Feststellung der Unvereinbarkeit mit höherem Recht; Aufhebung eines rechtswirksam gefassten Beschlusses; Zurückweisung an die zuständige Instanz zur Neubehandlung; Auftrag an die zuständige Instanz zur Neubehandlung; Auftrag an die zuständige Instanz

für Veränderung der getroffenen Entscheidung oder Bestrafung gemäß dem folgenden Bestrafungskatalog.

Bestrafungskatalog:

Rüge, Verweis und setzt sich fort über die Beschneidung und Entziehung einzelner Mitgliederrechte z.B.:

- Ausstellungsverbot für eine bestimmte Zeit
- Sperre der Tätowierung der Tiere für eine bestimmte Zeit
- Aberkennung von Ehrenämtern in der Organisation auf Zeit oder Dauer
- Wiedergutmachung eines schuldhaft verursachten Schadens
- Geldbuße bis maximal 300.- € (der Verwendungszweck ist vom Ehren- und Schiedsgerichtsvorsitzenden zu bestimmen)
- Ausschluss aus der Organisation
- etc.